

der Kirche und vor allem des Papstes durchzuführen ist“). Die Ortsordinarien sollen überdies auch dafür sorgen, daß die „Tätigkeit der Fakultät den Erfordernissen der Studierenden entspricht, die den geistlichen Stand anstreben“ (Nr. 11).

Als *konkrete Mitwirkungsrechte des Ortsbischofs* nennt das Dekret die Zustimmung zu Studien- und Prüfungsordnungen sowie Erteilung bzw. Widerruf des „Nihil obstat“ für alle an einer theologischen Fakultät Lehrenden. Die Notwendigkeit eines bischöflichen „Nihil obstat“ für die Lehrtätigkeit an den theologischen Fakultäten ist in den Konkordaten klar verankert. Nicht ganz so eindeutig sind Rechtslage und Praxis in der Frage, auf welche Lehrpersonen sich das kirchliche Mitwirkungsrecht erstreckt (etwa auch auf Assistenten); auch bei der kirchlichen Zustimmung zu Studien- und Prüfungsordnungen ist die Praxis bisher nicht einheitlich.

Klare Bestimmungen enthält das Dekret über die Zuständigkeit *der römischen Instanzen*: Der Ortsordinarius soll seine Zustimmung zu Studien- und Prüfungsordnungen erst „nach vorheriger Einholung des Urteils des Heiligen Stuhls“ erteilen (Nr. 14). Während hier offenbar noch ein gewisser Ermessensspielraum gegeben wird („soll“), wird in Nr. 7 verbindlich festgehalten, daß der Bischof bei der Ernennung von Lebenszeitprofessoren sein vom Konkordat gefordertes „Nihil obstat“ erst erteilen darf, wenn er zuvor das „Nihil obstat“ des Heiligen Stuhls gemäß „Sapientia Christiana“ Art. 27 eingeholt hat.

In beiden Fällen hat sich offensichtlich die römische Seite und ihre *Tendenz zum Zentralismus* durchgesetzt. Die neuen Bestimmungen bedeuten eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis, die beim römischen „Nihil obstat“ in den deutschen Bistümern nicht einheitlich war. So wurde es beispielsweise bisher von den bayerischen Bischöfen nicht eingeholt. Von deutscher Seite gab es denn auch Bedenken gegenüber der im Dekret jetzt verbindlich vorgeschriebenen Prozedur; der Münchner Kanonist *Heribert Schmitz* hatte in einem Diskussionsbei-

trag bei den Essener Gesprächen zum Thema Staat und Kirche von 1981 als Wunsch im Blick auf das zu erwartende Dekret formuliert, der Heilige Stuhl solle für die deutschen theologischen Fakultäten die Einholung des römischen „Nihil obstat“ nicht urgieren.

Die von Rom durchgesetzte Bestimmung ist aus *theologischen* wie aus *praktischen* Gründen *problematisch*. Wenn die Bischöfe, wie es im Bischofsdekret des Konzils („Christus Dominus“ Nr. 2) heißt, „authentische Lehrer des Glaubens“ sind, ist die Notwendigkeit des römischen „Nihil obstat“ schwer einsichtig zu machen. Erfahrungsgemäß führt die zusätzliche Rückfrage in Rom zu unnötigen Verzögerungen; ein kompetentes Urteil in der Sache dürfte der Bildungskongregation noch schwerer möglich sein als dem zuständigen Ortsbischof. Ebensovienig ist einzusehen, warum der Bischof, der nach einer Bestimmung des Dekrets ohnehin dem Heiligen Stuhl alle drei Jahre einen „detaillierten Bericht über den Stand der Fakultät“ vorzulegen hat, das Urteil der römischen Stellen zu Studien- und Prüfungsordnungen einholen soll. Auch diese Regelung wirkt nur unnötig komplizierend, ohne daß sie sachlich notwendig wäre.

Drängendere Sorgen

Jede theologische Fakultät muß, so heißt es im Dekret, „durch den Ortsordinarius dem Apostolischen Stuhl ein Dokument vorlegen, aus dem hervorgeht, wie sie die Normen der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und der ihr beigefügten „Ordinationes“ unter Beachtung der Bestimmungen dieses Dekrets ver-

wirklicht“ (Nr. 4). Eine generelle Frist für die Vorlage dieses Dokuments wurde den Fakultäten nicht gesetzt. Mit besonderer Begeisterung dürften sie sich kaum ans Werk machen.

Einschneidende Veränderungen für Organisation, Lehr- und Prüfungsbetrieb der theologischen Fakultäten in der Bundesrepublik sind als Folge des Dekrets nicht erforderlich. Die staatlichen Normen, deren Geltung für die deutschen Fakultäten vom Dekret ausdrücklich anerkannt wird, decken die meisten der von „Sapientia Christiana“ für das kirchliche Hochschulwesen geregelten Bereiche ab. Im übrigen gilt für die deutschen Fakultäten weiterhin der Vorrang des Konkordatsrechts. *Kleinere Modifikationen* könnten sich auf Grund der Bestimmungen des Dekrets etwa für die Promotionsordnungen ergeben: So sieht es in Nr. 18 vor, daß Doktoranden nach Abschluß der sich über die ganze Theologie erstreckenden allgemeinen Ausbildung Lehrveranstaltungen besuchen, die der Spezialisierung dienen.

Aufs Ganze gesehen haben die theologischen Fakultäten hierzulande weit *drängendere Sorgen* als die Anpassung und Anwendung der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“, die sie ja nur teilweise betrifft: Sie haben mit den staatlichen Mittel- und Personalkürzungen zu kämpfen und bilden Hunderte von Studentinnen und Studenten aus, deren berufliche Zukunft unsicher ist. Diese Schwierigkeiten treten zu den Problemen hinzu, die mit der Stellung der Fakultäten im Spannungsfeld zwischen Staat und Kirche, zwischen theologischer Forschung und verbindlicher kirchlicher Lehre ohnehin verbunden sind. *U. R.*

Johannes Paul II.: Sorge um die Orden

Bei seinen Bemühungen um eine Erneuerung der Kirche durch Stabilisierung ihrer Struktur, Bekräftigung der verbindlichen Glaubensnorm und Wiederbelebung traditioneller Frömmigkeitsformen gilt das Augenmerk Johannes Pauls II. neben den Priestern

immer auch den *Ordensleuten*. Belege dafür liefern zahlreiche Ansprachen, nicht zuletzt aus Anlaß seiner Reisen, in denen der Papst die Ordensangehörigen vor allem zur Wahrung ihrer Identität und zur Treue gegenüber dem kirchlichen Amt aufrief. Manche

Schwierigkeiten im Verhältnis Johannes Pauls II. zu den Orden, die sich seit Beginn des Pontifikats beobachten lassen, scheinen damit zu tun zu haben, daß sich die Orden in ihrer Eigenart nicht bruchlos in sein Konzept einer vor allem institutionell und pastoral gefestigten Kirche einbauen lassen. Aufsehen erregte die massive Intervention Johannes Pauls II. in die Belange des Jesuitenordens (vgl. HK, Dezember 1981, 600–602 und April 1982, 163–165) durch die Ernennung eines persönlichen Delegaten.

Jüngster Ausdruck derselben Strategie ist ein *Brief des Papstes an die Bischöfe der USA*, der im „Osservatore Romano“ vom 24. Juni veröffentlicht wurde. Darin werden die Bischöfe aufgefordert, während des Heiligen Jahres den Ordensleuten in ihren Diözesen „besondere pastorale Aufmerksamkeit“ zu widmen. Gleichzeitig gibt der Brief die Einsetzung einer *dreiköpfigen Bischofskommission* durch den Papst bekannt, die den amerikanischen Bischöfen bei dieser Aufgabe Hilfestellung leisten soll. Zum Vorsitzenden der Kommission ernannte Johannes Paul II. den Erzbischof von San Francisco, *John R. Quinn*, als „päpstlichen Delegaten“; die anderen Mitglieder sind Erzbischof *Thomas C. Kelly* von Louisville (er ist Dominikaner) und Bischof *Raymond W. Lessard* von Savannah.

Auf Amerika gezielt

Im Papstbrief heißt es, das Heilige Jahr habe für die Ordensleute eine besondere Bedeutung, da sie durch ihre Berufung besonders eng mit dem Erlösungswerk Jesu Christi verbunden seien. Sehr breit werden die Verdienste der Orden in der Geschichte des amerikanischen Katholizismus geschildert, etwa die um den Aufbau des katholischen Erziehungswesens und vielfältiger sozialer Einrichtungen. Auch der Einsatz amerikanischer Ordensleute für die Weltmission wird erwähnt. Johannes Paul II. ruft die Bischöfe dazu auf, dem ganzen Volk Gottes aufs neue die Lehre der Kirche über das Ordensleben zu verkündigen. Er erinnert daran, daß es *Grundelemente* gebe, die für alle Formen des

Ordenslebens gültig sind und die die Kirche als wesentlich und unverzichtbar erachte.

Diese Essentials werden in einem Dokument der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute näher entfaltet, an dem sich die Bischöfe orientieren sollen. Das umfangreiche, in Englisch abgefaßte Dokument wurde zusammen mit dem Brief Johannes Pauls II. im „Osservatore Romano“ (24. 6. 83) veröffentlicht.

Bei der Umschreibung der Gründe und Zielsetzungen für die geforderte Erneuerung des Ordenslebens in den Vereinigten Staaten beläßt es der Papstbrief durchweg bei *unspezifisch-allgemeinen Formulierungen*. So heißt es beispielsweise, die Bischöfe sollten die Ordensangehörigen dazu ermuntern, die Gelegenheit des Heiligen Jahres wahrzunehmen, um in Solidarität mit den Oberhirten und mit allen Gläubigen den Weg der Buße und Umkehr einzuschlagen. Auch der Hinweis auf Mißstände ist allgemein gehalten: Der Brief spricht von Fällen, in denen einzelne oder Gruppen sich von den „unerläßlichen Normen des Ordenslebens“ abgewandt und sogar Positionen vertreten hätten, die von der Lehre der Kirche abweichen. Als einziges konkretes Problem nennt der Papst den beträchtlichen *Rückgang des Ordensnachwuchses* in den USA beim Namen, dessen Ursachen die päpstliche Untersuchungskommission nachgehen soll.

Gerade weil Johannes Paul II. nirgendwo konkrete Fälle oder Tendenzen in den Ordensgemeinschaften der Vereinigten Staaten anspricht und der Kommission auch keinen präzisen Arbeitsauftrag erteilt, stellt sich die Frage nach dem Hintergrund und Anlaß dieses direkten päpstlichen Eingreifens in das Leben einer Ortskirche. Der vom Brief hergestellte Zusammenhang zwischen Heiligem Jahr und Ordensleben dürfte als Grund kaum ausreichen.

Erzbischof *Quinn* meinte in einer ersten Stellungnahme (NC News, 27. 6. 83), man könne aus dem Brief des Papstes nicht den Schluß ziehen, daß „irgend etwas am Ordensleben in den Vereinigten Staaten ganz und gar

im argen“ liege. Gleichzeitig wandte er sich dagegen, einen Zusammenhang zwischen der Einsetzung der Kommission und dem Fall von Schwester *Agnes Mary Mansour* herzustellen, die nach einem Konflikt mit dem Erzbischof von Detroit wegen ihrer Tätigkeit als Leiterin einer staatlichen Sozialbehörde unlängst ihren Orden verlassen mußte (vgl. HK, Juli 1983, 340).

Dennoch ist nicht zu bestreiten, daß die Schwerpunkte des Papstbriefes (Klage über zu wenig Ordensnachwuchs, Anmahnung der Verantwortung der Bischöfe gegenüber den Ordensleuten, Betonung der unverzichtbaren „Essentials“ des Ordenslebens) auf Probleme hinweisen, die gerade in der amerikanischen Kirche deutlich hervortreten: In der Nachkonzilszeit ging die Zahl der Ordensangehörigen in den USA durch Austritte und fehlenden Nachwuchs beträchtlich zurück; so verloren die amerikanischen Frauenorden zwischen 1966 und 1981 ein Drittel ihrer Mitglieder (Rückgang von 182 000 auf 122 600). Gleichzeitig veränderte sich teilweise der Stil des Ordenslebens erheblich, nicht zuletzt bei den Frauenorden. *John Deedy*, US-Mitarbeiter des englischen „Tablet“ nannte in einem Beitrag mit dem bezeichnenden Titel „The new nuns“ folgende charakteristische Kennzeichen der neuen Generation amerikanischer Ordensfrauen: „Unabhängigkeit, Initiative, Phantasie für das Apostolat, Aggressivität, Einsatzfreudigkeit“ (The Tablet, 6. 3. 83). Viele Ordensfrauen gaben ihre traditionellen Tätigkeiten, vor allem im katholischen Erziehungswesen auf und widmeten sich *neuen Aufgaben*, etwa in Seelsorgeteams oder in der Hilfe für Randgruppen. Überdies profilierten sie sich als Vorkämpferinnen für die Rechte der Frau in der Kirche: Durch die Presse ging das Plädoyer von Schwester *Theresa Kane* für das Priestertum der Frau während der Begegnung Johannes Pauls II. mit amerikanischen Ordensfrauen bei seinem USA-Besuch im Herbst 1979.

In mancher Hinsicht erwiesen sich Ordensangehörige in den Vereinigten Staaten während der vergangenen Jahre als *kirchliche Avantgarde*, was zu

Spannungen mit eher konservativen Kreisen im amerikanischen Katholizismus und auch mit Bischöfen führte, die jetzt von Johannes Paul II. in ihre Pflicht gegenüber den Orden genommen werden.

Nachhilfepapier der Ordenskongregation

Von einigen spezifischen Akzenten abgesehen (z. B. dem Zusammenhang der Veränderungen bei den Frauenorden mit der Civil-Rights- und der Frauenbewegung), sind die genannten Entwicklungen im Ordensleben und sind auch die Punkte, die der Papst in seinem Brief anspricht, *nicht auf die Vereinigten Staaten beschränkt*. Auch das Dokument der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute (es trägt den Titel: „Wesentliche Elemente in der Lehre der Kirche über das Ordensleben, angewandt auf die apostolisch tätigen Ordensgemeinschaften“) hat einen *Doppelcharakter*. Zwar soll es zunächst als Leitlinie für die amerikanischen Bischöfe dienen; gleichzeitig erhebt es aber einen allgemeineren Anspruch. In der Einleitung wird generell auf die Erneuerung des Ordenslebens nach dem Konzil hingewiesen. Diese Phase des Experimentierens sei jetzt abgeschlossen. Mit der Approbation ihrer neuen Statuten und mit der Promulgation des neuen Kodex beginne für die Orden eine neue Phase ihrer Geschichte. Der dritte Hauptteil des Dokuments besteht im übrigen aus einer systematisierenden Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen des neuen Ordensrechts. Die Ordenskongregation betont, daß die gelebte Erfahrung heute für die Orden wichtig sei. Diese Erfahrung müsse aber am Evangelium, am Lehramt der Kirche und an den Statuten der jeweiligen Ordensgemeinschaft gemessen werden. Das Dokument zählt eine Reihe von *Wesenselementen des Ordenslebens* auf, die sich mit fast übereinstimmenden Formulierungen auch im Brief des Papstes an die amerikanischen Bischöfe finden: „Berufung durch Gott und die Weihe an ihn durch die Übernahme der evangelischen Räte in einem öffentlichen Gelübde; eine stabile Form gemeinschaft-

lichen Lebens; Teilhabe an der Sendung Christi durch ein gemeinsames Apostolat in Treue zur spezifischen Gründung und zur gesunden Tradition; persönliches und gemeinschaftliches Gebet; Askese; Zeugnis in der Öffentlichkeit; lebenslange Bildung; eine besondere Beziehung zur Kirche; eine Leitung, der eine auf den Glauben gegründete religiöse Autorität zukommt.“ Ohne diese Wesenselemente würde nach Meinung der Kongregation das Ordensleben seine Identität einbüßen.

Die genannten Grundelemente werden im Dokument genauer erläutert. Es stützt sich dabei vor allem auf das Ordensdekret des Konzils wie auf die Apostolische Exhorte „*Evangelica Testificatio*“ Pauls VI. aus dem Jahr 1971 (vgl. HK, August 1971, 404), die der Erneuerung des Ordenslebens gewidmet war. Besonders betont wird die Notwendigkeit, dem ursprünglichen Auftrag und der Tradition der jeweiligen Ordensgemeinschaft treu zu bleiben, ohne sich deswegen neuen Aufgaben zu verschließen.

Noch nicht das letzte Wort

Sowohl der Brief Johannes Pauls II. wie das begleitende Dokument lassen vor allem das Bestreben erkennen, nach einer Periode des Experimentierens die Ordensgemeinschaften neu zu konsolidieren und ihnen ihren Platz in der Kirche zuzuweisen. Ob sich diese Intention gemäß den angegebenen Essentials verwirklichen läßt,

hängt von vielen Faktoren ab. Zwar lassen die Normierungen des Dokuments der Ordenskongregation und des neuen Kodex durchaus Spielraum; dennoch bleibt die Frage, ob die Entwicklung des Ordenslebens in der Kirche sich in den dadurch vorgezeichneten Bahnen halten wird. Vermutlich wird das Ordensleben in Zukunft doch *vielgestaltiger* sein und gerade dadurch die herausfordernde Kraft der Orden für Kirche und Gesellschaft klarer und werbender hervortreten lassen.

Was die Ordensgemeinschaften in den Vereinigten Staaten betrifft, muß man zunächst die Arbeit der vom Papst eingesetzten Kommission abwarten. Erzbischof Quinn hat inzwischen eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Konferenzen der männlichen und weiblichen Ordensoberen gebildet, die die Bischöfe unterstützen soll. Das Thema Orden soll auch bei den Ad-Limina-Besuchen der amerikanischen Bischöfe zur Sprache kommen, die eben angelaufen sind und sich über das ganze Jahr hinziehen werden. Wahrscheinlich wird sich Johannes Paul II. in absehbarer Zeit nochmals grundsätzlich zu den Grundfragen des Ordenslebens äußern. Der römische Korrespondent von „*La Croix*“ hat unlängst die Vermutung geäußert, der Papst bereite ein Dokument über das Ordensleben vor, und diese Vermutung mit eingehenden Gesprächen Johannes Pauls II. mit Ordensoberen in jüngster Zeit begründet (*La Croix*, 8. 7. 83).
M. Z.

Holland: Episkopat unter neuer Führung

Ende dieses Jahres wird sich eine Wachablösung an der Spitze der Niederländischen Kirchenprovinz vollziehen: Am 8. Juli ernannte Johannes Paul II. den bisherigen Bischof von Rotterdam, *Adrianus J. Simonis*, zum Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge für das Erzbistum Utrecht. Schon im November wird der 73jährige Kardinal *Johannes Willebrands*, seit Ende 1975 Erzbischof von Utrecht

und Vorsitzender der Niederländischen Bischofskonferenz, dieses Amt niederlegen und sich nur noch seiner Aufgabe als Präsident des römischen Einheitssekretariates widmen. Daß die Verbindung von Kurienamt und Leitung von Diözese und Kirchenprovinz für den Kardinal erhebliche Belastungen mit sich brachte, war kein Geheimnis. Er begründete in einem Brief an die Pfarrer des Erzbis-